

Die Antwort auf das bekannte Gesuch der schweiz. Erziehungs-Direktoren

Autor(en): **Brügger**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **21 (1914)**

Heft 50

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-540207>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Antwort auf das bekannte Gesuch der Schweiz. Erziehungs-Direktoren.

Hauptquartier = Bern, den 14. Oktober 1914.

An das schweizerische Militärdepartement in Bern.

1. Gesuche um Beurlaubung und Dienstentlassung der Primarlehrer sind sehr zahlreich eingegangen:

Wenige von Lehrern selbst, viele von Schulräten und Gemeinden, etliche auch von kantonalen Regierungen, so von Bern, Neuenburg, Tessin.

Auch die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren hat mit gleichem Gesuche sich an Ihr hohes Militärdepartement gewandt, und am 6. Oktober 1914 fand in Bern über diese Angelegenheit eine Konferenz statt zwischen der Delegation der kantonalen Erziehungsdirektoren und dem Generaladjutanten der schweizerischen Armee.

2. Durch Befehl vom 1. Oktober 1914 betreffend Urlaubs- und Entlassungsbegehren wurde u. a. bekannt gegeben:

„Urlaubserteilungen und Entlassungen dürfen daher vor allem nicht den Dienstbetrieb bei der Truppe beeinträchtigen. Es ist gerade deswegen auch nicht möglich, den besonderen Interessen einzelner Berufsclassen, wie der Studenten, der Lehrer etc. besondere Rücksicht zu tragen. Gerade Berufsclassen mit höherer Bildung müssen den andern durch gutes Beispiel voranstehen.“

Demgemäß wurde auch bisher verfahren.

3. In der neuen Militärorganisation vom Jahre 1907 wurde, bewußt und gewollt, die vollständig gleiche Dienstpflicht der Lehrer statuiert und in Art. 15 eine Vergütungspflicht des Bundes an die Kantone festgestellt für die Kosten der Lehrerstellvertretung während des Instruktionsdienstes.

Die absolute Gleichberechtigung der Lehrer, die Nichtdispensierung und Nichtbefreiung derselben vom Militärdienst aus Gründen ihrer Stellung im öffentlichen Schuldienst war ein sehr energisch vertretenes Postulat, sowohl der Lehrer selbst, wie weiter schulfreundlicher Kreise.

Es widerspricht nun dieser Stellungnahme und dem Gesetze, daß bei der allerersten Probe der wirklichen Durchführung dieses Grundsatzes der gleichen Wehrpflicht und des gleichen Rechtes der Lehrer auf Wehr- und Ehrdienst von all' dem abgegangen werden soll.

Es ist eine Verletzung des Grundsatzes der gleichen Wehrpflicht, wenn die Lehrer beim ersten aktiven Militärdienst aus demselben entlassen werden sollen, eben weil sie Lehrer sind.

4. Es geht das auch deswegen nicht mehr, weil, gerade in Durchführung der Militärorganisation, nun sehr viele Lehrer Unteroffiziere oder Offiziere sind, was ganz selbstverständlich ist, da Lehrer hiezu besonders qualifiziert sein sollen.

Es wäre nun, gerade zu höchster Unzeit, eine Desorganisation der Truppeneinheiten, wenn aus ihnen alle Offiziere und Unteroffiziere entlassen werden müßten, welche Lehrer sind und weil sie Lehrer sind.

5. Auch die Lehrer, welche einfache Soldaten sind, müssen im aktiven Dienst bei der Truppe bleiben, bei der sie im Instruktionsdienst immer mitgemacht haben. Es wäre ein etwas eigentümliches Beispiel von Soldatenauffassung, wenn die Lehrer wohl zum Instruktionsdienst einrücken, aber sofort entlassen werden, wenn es Ernst gilt.

6. Ernst gilt es in gegenwärtiger Zeit: Krieg gerade haben wir noch nicht, und vielleicht und hoffentlich werden wir ihn auch nicht haben. Aber wir stehen im aktiven Dienst, und es ist gegenwärtig nicht die Zeit, auf den Militärdienst der Lehrer zu verzichten, gegen Gesetz und gegen Recht.

7. Wenn durch den Militärdienst den Lehrern Nachteile entstehen, für den Lehrer wie für die Schulen, so ist das eben, leider, nicht anders als wie in allen übrigen Verhältnissen auch.

Wohl ist es richtig, daß die öffentlichen Schulen öffentliche Interessen bedeuten, große und wichtige.

Aber die Not der Zeit erlaubt es für den Augenblick nicht, diese Interessen, wie so viele hundert andere, in gleicher Weise zu liegen und zu pflegen wie in glücklicherer Friedenszeit. Viele Schulen werden nicht nach dem gewöhnlichen, oft vielleicht etwas reichlich bemessenen Friedensprogramm durchgeführt werden können. Aber den gewöhnlichen Friedensbetrieb der Schule etwas zu reduzieren, heißt noch nicht, dieselbe schließen. Überall sind Geistliche, gebildete Laien, tüchtige Frauen, welche zur Not und für den Augenblick eine Schule leiten können, nicht nach dem reichlichen Schulprogramm, nicht nach allen Regeln der Kunst, aber doch so, daß es auch geht. Es müssen nur die Schulbehörden mit gutem Willen an die behelfsmäßige Organisation der Schule gehen und nicht verlangen, daß es in diesen Kriegswirren in der Schule genau so gehen müsse wie in einem gewöhnlichen Jahre. Auch die Schule muß sich dem Leben anpassen und nicht umgekehrt.

8. Aus allen diesen Gründen und Erwägungen heraus mußte die Armeeführung, der General mit seinem ihm unterstehenden Dienstchefs, auf dem gesetzlichen Boden der Militärorganisation stehen bleiben und die Lehrer im Dienste behalten wie alle übrigen Wehrmänner.

Der Generaladjutant der Armee:
Oberstdivisionär Brügger.